

Testament: Drei Klammern sind besser als eine

Der Letzte Wille wurde dieses Mal für zulässig erklärt.

Wien. Besteht ein Testament aus mehreren Seiten, stellt sich die Frage, ob wirklich alle Seiten vom Verstorbenen stammen. Ist das nicht klar genug, wird das Testament für ungültig erklärt und es erbt ein anderer.

Sind die Seiten durch Binden, Kleben oder Nähen miteinander verbunden, gibt es kein Problem. Unzulässig waren zwei unverbundene Seiten, auch wenn sie im selben Kuvert lagen. Und auch in einem Fall, in dem die Seiten mit nur einer Heftklammer verbunden waren, sah der Oberste Gerichtshof (OGH) ein ungültiges Testament. Nun aber ging es um eines, das seitlich mit drei Heftklammern verbunden war.

Das Landesgericht Innsbruck hielt es für zulässig. Drei Heftklammern würden schon einer Heftbindung nahe kommen und sich damit nicht mehr substantiell vom Binden, Kleben oder Nähen unterscheiden. Der OGH (2 Ob 25/22y) bestätigte dies: Der im Testament eingesetzte Mann erbt. (aich)

Datenschutz: Das unkalkulierbare Risiko von Sanktionen

Gastkommentar. Die DSGVO schuf rechtsstaatliche Schief-lagen bei der Ahndung von Datenschutzverstößen.

VON GEORG SCHIMA
UND BEATRIX SCHIMA

Wien. Als die Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft trat, wurde in den Medien auch vom „Monster“ DSGVO gesprochen. Dies deshalb, weil die in den EU-Staaten unmittelbar anwendbare Verordnung einerseits deutlich verschärfte Anforderungen an die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen stellt und andererseits gravierende Sanktionen für Verstöße in Form von extrem hohen Geldbußen nach Art des EU-Kartellrechts vorsieht: bis zu zwei Prozent des Umsatzes bei Unternehmen oder zehn Millionen Euro (der höhere Wert gilt), bei gravierenderen Verstößen bis zu doppelt so viel.

Die DSGVO folgt nach kartellrechtlichem Vorbild dem europäischen „Verbandsanktionensystem sui generis“: Eine Haftung von Unternehmen für Geldbußen kann durch das Verhalten jedes beliebigen Mitarbeiters und nicht nur durch Personen mit Leitungs- oder Führungsverantwortung ausgelöst werden. Und wie der EuGH wiederholt für das Kartellrecht klarstellte, muss eine konkrete natürliche Person im Bußgelderkenntnis gar nicht ermittelt bzw. benannt werden (was der VwGH jedoch – unionsrechts-widrig – verlangt).

Dieses mehr auf „unternehmerisches Systemversagen“ als auf individuelles Verschulden abstellende Konzept unterscheidet sich grundlegend vom Sanktionensystem des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) und des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG). Nach VStG kann die Haftung des Unternehmens nur durch ein Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans oder einen „verantwortlichen Beauftragten“ ausgelöst werden, gemäß VbVG setzt eine Bestrafung des Unternehmens voraus, dass entweder ein Entscheidungsträger eine Straftat zum Vorteil des Verbands oder ein Mitarbeiter eine Straftat begangen hat, die durch ein Überwachungsverschulden eines Entscheidungsträgers ermöglicht wurde.

Verschulden nicht erforderlich

Das ist aber noch nicht alles. Anhand der Entstehungsgeschichte der DSGVO zeigt sich, dass die Verhängung von Geldbußen nicht einmal Verschulden voraussetzt. Denn die Wendung „Vorsatz oder Fahrlässigkeit“ in den Entwürfen von Rat und Kommission wurde vom Parlament bewusst entfernt. Nun führt aber die drakonische Höhe der Geldbußen (maßgebend ist die drohende, nicht die tatsächlich verhängte Sanktion) dazu, dass

es sich um „Strafen“ im Sinn des Art 6 EMRK handelt und damit auch die dort und in Art 48 der Grundrechte-Charta (GRC) verankerte Unschuldsvermutung gilt.

Das wiederum würde die in § 5 Abs 1 VStG bei „Ungehorsamsdelikten“ vorgesehene Vermutung schuldhaften Verhaltens unanwendbar machen, die nur durch Glaubhaftmachung des Gegenteils entkräftet werden kann. Freilich fragt man sich, wie sich ein Sanktionensystem, in dem Bußen gegen Unternehmen nicht die Feststellung eines Fehlverhaltens konkreter natürlicher Personen verlangt, mit der Unschuldsvermutung verträgt. Denn diese kann sich naturgemäß nur auf das Verhalten von Menschen beziehen.

Der österreichische Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung in § 30 Datenschutzgesetz zwar rechtspolitisch begrüßenswert, aber unionsrechtswidrig gehandelt: Die Verhängung von Bußgeldern gegen juristische Personen wird davon abhängig gemacht, dass Verstöße gegen die DSGVO durch Mitarbeiter in Führungs- oder Kontrollpositionen begangen oder durch ein Überwachungs- oder Kontrollversagen solcher Personen ermöglicht worden sind. Vor diesem Hintergrund ist die Sichtweise des VwGH nachvollziehbar, dass er die Fest-

stellung eines rechtswidrigen Verhaltens solcher Personen und die Zurechnung an die juristische Person verlangt. Dies verstößt aber, wie gesagt, gegen die DSGVO.

Damit sind die rechtsstaatlichen Schief-lagen im Datenschutz-Sanktionenrecht noch nicht alle aufgezählt. So bezeichnet Art 4 Nr 18 DSGVO ausdrücklich als „Unternehmen“ einen einheitlichen Rechtsträger und gerade nicht eine Gesamtheit von Rechtsträgern (Konzern). Dies ignorierend und gestützt auf Erwägungsgrund 150 der DSGVO, der von der Maßgeblichkeit des kartellrechtlichen Unternehmensbegriffs (inkl. Konzerne) ausgeht, meinen die europäischen und diverse nationale Aufsichtsbehörden, dass bei der Bemessung der Bußen der Umsatz der Unternehmensgruppe heranzuziehen ist. Dies lässt das europäische (durch das DSG noch verkomplizierte) Datenschutz-Sanktionenrecht in Konflikt mit den Bestimmtheitsgeboten der EMRK, der GRC und des B-VG geraten.

Rückforderung bei Individuen?

Die aufgezeigten Besonderheiten sowie der Zuschnitt der Bußen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse juristischer Personen („Verantwortliche“ oder auch „Auftragsverarbeiter“ iSd DSGVO sind in der Regel Unternehmen) sprechen neben dem Zweck der Geldbußen und ganz analog zum Kartellrecht unseres Erachtens – neben allgemeinschadenersatzrechtlichen Erwägungen – gegen die Zulässigkeit einer Überwälzung von Unternehmensbußen auf handelnde Personen. Die Frage harret vermutlich noch länger einer höchstgerichtlichen Klärung.

Im Kartellrecht, wo die vergleichbare Diskussion in Deutschland seit Jahren heftig geführt wird, wurde dem BGH eben erst die Möglichkeit entzogen, über die Zulässigkeit eines schadenersatzrechtlichen Regresses zu entscheiden: Der Fall Thyssenkrupp (Schadenersatzforderung: 191 Mio. Euro) wurde durch einen Vergleich „in niedriger zweistelliger Millionenhöhe“ erledigt. Den Schaden übernimmt der D&O-Versicherer.

Georg Schima ist Partner der Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH, Wien und Honorarprofessor für Unternehmensrecht und Arbeitsrecht an der WU Wien. Beatrix Schima ist Rechtsanwaltsanwältin in Wien.

KWR
KARASEK WIETZYSKY
RECHTSANWÄLTE

KWR-WEBINAR

**VERTRAGS-
GESTALTUNG IM
ARCHITEKTENRECHT**

VORTRAGENDE
**MAG. CLEMENS
BERLAKOVITS
DR. JULIAN RING**

MI. 29.06.2022, 16 - 17 UHR

DIE KWR-WEBINARE SIND KOSTENLOS.
ANMELDUNGEN BITTE UNTER
WWW.KWR.AT/EVENTS

FLEISCHMARKT 1 | 1010 WIEN | WWW.KWR.AT

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Seit März beziehungsweise April 2022 verstärken **Stefan Hammerschmidt** und **Florian Wünscher** das Team der Frotz Rechtsanwälte OG. Hammerschmidts Beratungsschwerpunkt liegt in den Bereichen Gesellschaftsrecht, M&A Transaktionen sowie im allgemeinen Zivilrecht. Wünschers Beratungsschwerpunkte sind Gesellschafts- und Umgründungsrecht sowie M&A Transaktionen und der Bereich Venture Capital / Private Equity.

Die Vergaberechtsexperten **Gabriele Kondert** und **Ralf Blaha** haben sich mit Juni 2022 unter dem Kanzleinamen „Kondert Blaha Rechtsanwälte OG“ zusammengeschlossen. Ausgehend von den beiden Standorten in Wien und Kärnten betreuen die beiden mit ihrem Team Projekte in ganz Österreich. Die zwei Anwälte, die auf Vergaberecht, IKT-Recht, Datenschutz und öffentliches Personenverkehrsrecht spezialisiert sind, verbindet eine langjährige Zusammenarbeit in diesen Bereichen.



S. Hammerschmidt und F. Wünscher, neu bei Frotz Rechtsanwälte. [Beigestellt]



Ralf Blaha und Gabriele Kondert gründen ihre eigene Kanzlei. [Beigestellt]



Alexander T. Scheuwimmer (r.) begrüßte u. a. Rupert Wolff. [Christian Mikes]

LeitnerLaw Rechtsanwälte wächst und wird ab Juni 2022 mit einer eigenen Kanzlei in Tschechien starten. „In den vergangenen Jahren haben wir in Österreich gemeinsam mit LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater einen innovativen Beratungsansatz erfolgreich etabliert. Nun freuen wir uns darauf, dieses Konzept der umfassenden, engen Zusammenarbeit auch in

Tschechien umzusetzen“, freut sich **Vedran Obradović**, Rechtsanwalt bei LeitnerLaw Rechtsanwälte.

Event der Woche

Der Österreichische Juristenverband hatte Anfang Juni zu seinem alljährlichen Sommerfest geladen. Wie jedes Jahr gab sich das Who-Is-Who der österreichischen

Juristenszene ein Stelldichein. Der Präsident des Juristenverbandes, Rechtsanwalt **Alexander T. Scheuwimmer**, begrüßte unter anderem **Rupert Wolff**, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, und **Michael Schwarz**, Präsident der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, **Lidiya Izovitova**, Präsidentin der Ukrainischen Anwaltskammer, und den Rechtsan-

walt **Peter Callens**, Präsident der Belgischen Rechtsanwaltskammer, sowie weiters **Izabela Konopacka**, Präsidentin des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern.

Deal der Woche

Die Anwaltskanzlei Binder Grösswang hat die European Innovation Council (EIC) Fund im Zusammenhang mit einem Equity-Investment in das österreichische E-Tech Start-Up AVILOO GmbH beraten. Neben Partner **Andreas Hable** berieten seitens Binder Grösswang die Rechtsanwälte **Hermann Beurle**, Co-Lead, und **Moritz Salzgeber** sowie Rechtsanwaltsanwältin **Johanna Müller**, alle Corporate / M&A, den EIC.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Presse“
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263